

auf die Verhütung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Waffen und Kombattanten und der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie bei der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen;

12. *begüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen ihr Personal erhobene Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ordnungsgemäß untersucht und, sofern sie sich als begründet erweisen, bestraft werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht im März 2006 Empfehlungen über einen Plan zur Verringerung der Personalstärke der Mission abzugeben, die auch konkrete Zielvorgaben und einen vorläufigen Zeitplan umfassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch künftig regelmäßig über die Fortschritte der Mission bei der Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5263. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5304. Sitzung am 11. November 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 1638 (2005) vom 11. November 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Liberias,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Beiträge Nigerias und seines Präsidenten, Herrn Olusegun Obasanjo, zur Wiederherstellung der Stabilität in Liberia und in der westafrikanischen Subregion sowie in der Erkenntnis, dass Nigeria mit breiter internationaler Unterstützung handelte, als es beschloss, dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor in Nigeria vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren,

betonend, dass der ehemalige Präsident Taylor weiterhin unter Anklage vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone steht, und feststellend, dass seine Rückkehr nach Liberia ein Hindernis für die Stabilität und eine Bedrohung des Friedens in Liberia sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen würde,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia um das folgende zusätzliche Element zu erweitern: den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor im Fall seiner Rückkehr nach Liberia festzunehmen und in Haft zu halten und ihn zur strafrechtlichen Verfolgung vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone an Sierra Leone zu überstellen oder seine Überstellung zu erleichtern sowie die Regierung Liberias, die Regierung Sierra Leones und den Sicherheitsrat umfassend unterrichtet zu halten;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5304. Sitzung einstimmig verabschiedet.